

# **Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs**

## **Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB**

Zu Nr. 1: Das Grundkapital der Dr. Hönle AG lag zum Geschäftsjahresende bei 5.512.930 €, aufgeteilt in 5.512.930 nennwertlose Inhaberaktien. Jede Aktie verfügt über ein Stimmrecht, Aktien mit Sonderrechten bestehen nicht.

Zu Nr. 3: Gemäß § 21 Abs. 1 WpHG müssen Aktionäre wesentliche Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen melden. Einziger Aktionär, der einen Anteil von über 10 % an der Dr. Hönle AG gemeldet hat, ist Herr Dietrich Freiherr von Dobeneck. Herr von Dobeneck teilte am 12. Februar 2006 gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mit, dass sein Stimmrechtsanteil an der Dr. Hönle AG am 25. Januar 2006 bei 10,28 % lag. Davon waren ihm 8,41 % der Stimmrechte nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen.

Zu Nr. 6: Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand der Dr. Hönle AG für eine Amtszeit von jeweils höchstens fünf Jahren. Jede Satzungsänderung der Gesellschaft bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung.

Zu Nr. 7: Vorstand und Aufsichtsrat sollen auch künftig in der Lage sein, genehmigtes Kapital insbesondere zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen einzusetzen. Deshalb hat die Hauptversammlung vom 16. März 2005 den Vorstand bis zum 15. März 2010 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer nennwertloser Inhaberaktien um bis zu 2.620.000 Stück zu erhöhen. Ferner hat die Hauptversammlung vom 29. Februar 2008 die Gesellschaft im Interesse ihrer Aktionäre ermächtigt, bis zum 31. August 2009 bis zu 551.293 eigene Aktien zu erwerben. Die Befugnisse des Vorstands eigene Aktien zurückzukaufen, erloschen mit Ablauf des 31. August 2009.

Zu Nr. 8: Für den Fall eines Eigentümerwechsels bei der Dr. Hönle AG hat der Vorstand das Recht zu kündigen und sein Amt niederzulegen.

Zu Nr. 9: Für den Fall eines Eigentümerwechsels bei der Dr. Hönle AG hat der Vorstand das Recht auf Erhalt einer Abfindung.

Weitere Einzelheiten zu § 289 Abs. 4 Nr. 8 und 9 HGB sind im Vergütungsbericht erläutert.

### **Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB**

Zu Nr. 1: Das Grundkapital der Dr. Hönle AG lag zum Geschäftsjahresende bei 5.512.930 €, aufgeteilt in 5.512.930 nennwertlose Inhaberaktien. Jede Aktie verfügt über ein Stimmrecht, Aktien mit Sonderrechten bestehen nicht.

Zu Nr. 3: Gemäß § 21 Abs. 1 WpHG müssen Aktionäre wesentliche Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen melden. Einziger Aktionär, der einen Anteil von über 10 % an der Dr. Hönle AG gemeldet hat, ist Herr Dietrich Freiherr von Dobeneck. Herr von Dobeneck teilte am 12. Februar 2006 gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mit, dass sein Stimmrechtsanteil an der Dr. Hönle AG am 25. Januar 2006 bei 10,28 % lag. Davon waren ihm 8,41 % der Stimmrechte nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen.

Zu Nr. 6: Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand der Dr. Hönle AG für eine Amtszeit von jeweils höchstens fünf Jahren. Jede Satzungsänderung der Gesellschaft bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung.


Zu Nr. 7: Vorstand und Aufsichtsrat sollen auch künftig in der Lage sein, genehmigtes Kapital insbesondere zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen einzusetzen. Deshalb hat die Hauptversammlung vom 16. März 2005 den Vorstand bis zum 15. März 2010 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer nennwertloser Inhaberaktien um bis zu 2.620.000 Stück zu erhöhen. Ferner hat die Hauptversammlung vom 29. Februar 2008 die Gesellschaft im Interesse ihrer Aktionäre ermächtigt, bis zum 31. August 2009 bis zu 551.293 eigene Aktien zu erwerben. Mit Ablauf des 31. August 2009 sind die Befugnisse des Vorstands eigene Aktien zurückzukaufen erloschen.

Zu Nr. 8: Für den Fall eines Eigentümerwechsels bei der Dr. Hönle AG hat der Vorstand das Recht zu kündigen und sein Amt niederzulegen.

Zu Nr. 9: Für den Fall eines Eigentümerwechsels bei der Dr. Hönle AG hat der Vorstand das Recht auf Erhalt einer Abfindung.

Weitere Einzelheiten zu § 315 Abs. 4 Nr. 8 und 9 HGB sind im Vergütungsbericht erläutert.

Gräfelfing, den 21. Dezember 2009



Norbert Haimerl  
Vorstand



Heiko Runge  
Vorstand